Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 4 (1948)

Heft: 2

Artikel: Die Französin und die politischen Parteien

Autor: W.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846449

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Französin und die politischen Parteien

Es interessiert vielleicht Befürworter und Gegner des Frauenstimmrechts in der Schweiz, trotz der besondern Stellung der Schweizerin, zu vernehmen, wie sich die Stimmberechtigung der Frau in Frankreich fühlbar macht. Natürlich kann nicht schon jetzt ein endgültiges Urteil gefällt werden, handelt es sich doch um ein Ereignis, das sich nur langsam auswirken kann. Die Französin hat ja das Stimmrecht und die Gleichberechtigung durch ein Dekret de Gaulles nach der Befreiung erhalten. Vor dem Kriege waren die Radikalen erbitterte Gegner des Frauenstimmrechtes, und trotz warmer Befürwortung anderer Parteien wurden die Forderungen immer wieder abgewiesen. Im Kriege und während der Besetzung bewies aber ein grosser Teil der französischen Frauen ohne Unterschied der Partei grossen Mut in der Widerstandsbewegung und viele bezahlten ihn mit ihrem Leben oder langen, qualvollen Jahren in Konzentrationslagern. Man darf annehmen, dass diese Haltung bei de Gaulle entscheidend wirkte und er der Frau den Dank des Vaterlandes mit dem Geschenk des Mitspracherechtes abstatten wollte.

Trotzdem in Frankreich schon jahrzehntelang für die politische Gleichberechtigung der Frau gekämpft wurde und auch die Französin Gelegenheit hatte, sich in Frauenorganisationen politisch orientieren zu lassen, kam das Dekret de Gaulles doch vielen überraschend und fand einen Grossteil der Frauen für ihre neuen Pflichten unvorbereitet. Alle politischen Parteien stürzten sich denn auch auf sie und jede bemühte sich durch grosse Propaganda, möglichst viel Wählerinnen an sich zu ziehen. Besonders gut organisiert zeigte sich die Kommunistische Partei, die sofort in jedes Komitee eine Frau wählte und auch keine Wahllisten aufstellte, ohne verschiedene Frauen zu portieren.

Immer und überall wurde behauptet, auch in der Schweiz, dass die Frau ein leichtes Opfer entweder der rechts- oder der linksextremen Parteien sein werde, da man ihr eine eigene Ansicht nicht zutraute. Frankreichs Frauen dementieren diese Annahme aufs entschiedenste, sogar zum Erstaunen vieler politisch eingestellten Französinnen. Es zeigte sich, dass die neuen Wählerinnen sich sehr für die Politik interessierten und die Versammlungen massenhaft besuchten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, dass sie sich aber immer mehr von den Parteien fernhielten. Sie wollten ihre eigene Meinung behalten und nicht für einen Abgeordneten stimmen, der ihnen unfähig schien, nur weil er von der Partei portiert wurde. Deshalb sah man auch auf den Listen, ausgenommen den kommunistischen, wenig Frauen. Sie hätten sich dem Lande gerne zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht durch die Partei verpflichtet worden wären, sich an ihre Vorschriften zu halten. Denn die Konstitution, die nach der Befreiung vom französischen Volk angenommen wurde und die von de Gaulle bekämpft wird, erlaubt nicht die Kandidatur eines Einzelnen oder einer Einzelnen. Jeder, der in die Nationalversammlung gewählt werden möchte, muss sich mit der Liste seiner Partei präsentieren und er wird nur gewählt, wenn die ganze Liste Erfolg hat. Gegen dieses Gesetz protestiert die Französin, da sie sich nicht in diese oder jene Partei einschreiben oder auf eine Liste nehmen liess. Sie hat deshalb die Parteien enttäuscht, die mit ihrer Mitwirkung rechneten.

Durch diese Haltung der Französin wird ein Argument gegen die Stimmbeteiligung der Frau entkräftet, da sie bewiesen hat, dass die Frau genau weiss, was sie will und auch Charakter genug hat, es durchzuführen. Sie will dem Lande ihre Kräfte und ihr Wissen zur Verfügung stellen, sich aber keiner Partei verkaufen, die von ihr eine Haltung oder eine Wahl verlangen könnte, die gegen ihr Gewissen geht.

Auch die Schweizerin hätte sicher ebensoviel Unabhängigkeitsgefühl, um ihren Schwestern in Frankreich nicht nachzustehen. Auch sie hätte das Wohl des Landes im Auge und würde keinen reinen Parteizwecken dienen wollen. W. G.

NZZ., 20. Januar 1948.

Ins Handelsgericht des Departements Seine wurde zum ersten Mal eine Frau, Mme Pechenard, gewählt (C 48-1-151)